

Vereinigung oder eines Vereins, sowie jeder Gesellschafter oder Angestellte einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft, welcher in dieser Eigenschaft entweder allein oder zusammen mit anderen eine strafbare Handlung oder -Unterlassung verursacht, leitet, anregt oder dafür stimmt, ist falls für eine defartige Handlung oder Unterlassung die Gesellschaft, die Vereinigung, der Verein, die offene Handels- oder Kommanditgesellschaft vor -einem Gericht der Militärregierung verantwortlich gemacht werden kann, ebenso verantwortlich, als wenn die Handlung oder Unterlassung von ihm persönlich begangen worden wäre.

ARTIKEL VI

Einwendungen der Verteidigung

1. Es gilt als wirksame Verteidigung gegen eine gemäß dieser Verordnung erhobene Anklage, daß die Tat in rechtmäßiger Kriegsführung durch eine Person, die rechtmäßig als Kriegsführende gilt, begangen wurde.

2. Es gilt nicht als wirksame Verteidigung gegep eine gemäß dieser Verordnung erhobene Anklage, daß die strafbare Handlung auf Befehl eines zivilen «oder militärischen Vorgesetzten oder einer Person begangen wurde, die vorgibt, als Beamter oder als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zu^ handeln, noch dadurch, daß sie unter Zwang verübt wurde.

ARTIKEL VII

Begriffsbestimmungen

1. Der Ausdruck „Alliierte Streitkräfte“, wie er in dieser Verordnung gebraucht ist, bedeutet, soweit nicht etwas anderes aus dem Wortlaut hervorgeht, Personen, die dem Rechte der Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder der Gerichtsbarkeit der britischen Kriegsmarinegerichte unterliegen und die unter dem Befehl des Obersten Befehlshabers von Streitkräften der Vereinigten Nationen stehen, sowie jede militärische Formation oder Zivilbehörde, die ganz oder teilweise aus solchen Personen zusammengesetzt ist. Dieselbe Begriffsbestimmung gilt auch für Proklamationen, Gesetz^, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Anordnungen der Militärregierung.

2. Der Ausdruck „feindliche Streitkräfte“ bedeutet alle Personen, die Alliierten StreitkräfteQ bewaffneten Widerstand leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie berechtigt sind, als Kriegsführende zu gelten.

ARTIKEL VIII

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer ersten Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.